



Informationen zur Übernahme der Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Seit dem 1. Januar 2011 können Kinder und Jugendliche Leistungen die Erstattung der Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes erhalten. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen hierfür:

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind (Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen) **oder**
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder sich in Kindertagespflege befinden, **wenn** deren Eltern bzw. sie selbst Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten

Welche Leistung wird erbracht?

Erstattet werden die Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, die in der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege angeboten wird. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst

Wie funktioniert das?

Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung muss für jedes Kind beantragt werden.

Kinder in einer Kindertageseinrichtung beantragen die Kosten für das Mittagessen beim Amt für Kinder, Jugend und Familie beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, sofern von dort die Kindergartengebühren gezahlt werden.

Für Kinder, bei denen die Kindergartengebühren selbst gezahlt werden sowie bei Schülerinnen und Schülern muss der beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Soziales (bei Bezug von Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag) bzw. beim Jobcenter Erlangen-Höchstadt (bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II) beantragt werden.

Die Schule muss die Angaben zum Mittagessen bestätigen (Anlage zum Antrag). Auf Grundlage der Angaben wird bei Schülerinnen und Schülern eine monatliche Pauschale berechnet und an den Anbieter der Mittagsverpflegung, die Schule oder den Schulaufwandsträger überwiesen. Eine Überweisung an die Eltern ist nicht möglich.

Für Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. Schülerinnen und Schüler in einem Hort werden die Kosten durch die Einrichtung direkt mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abgerechnet, sofern dort die Gebühren getragen werden. Andernfalls erfolgt eine Kostenzusicherung; die Einrichtung rechnet dann direkt mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Soziales oder dem Jobcenter Erlangen-Höchstadt ab.

Wichtiger Hinweis:

Zu den Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ist immer ein Eigenanteil von 1 Euro pro Essen von dem Schüler/der Schülerin/dem Kind eigenverantwortlich selbst zu leisten!

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Soziales
Schlossberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung, Tel.: 09193/20-0
oder der/die jeweils zuständige Sachbearbeiter/In für Wohngeld, AsylbLG, SGB XII
Fax-Nr.: 09193/20-549

Jobcenter Erlangen-Höchstadt
Strümpellstr. 14, 91052 Erlangen
Eingangszone, Tel. 09131/711-109
oder der/die jeweils zuständige Sachbearbeiter/In für SGB II
Fax-Nr. 09131/711-249